

Bebauungsplan Nr. 63
"Solarpark Elsfleth West"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

19.02.2026



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund
2. Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
4. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
7. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land/
Wesermarsch
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
8. Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 7
26919 Brake
2. Naturschutzbeauftragter Wesermarsch
Scheideweg 3
26959 Brake
3. Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Klimaschutz
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
4. Stadt Oldenburg
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz
Industriestraße 1 H
26122 Oldenburg
5. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Wehnen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
7. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
9. Moorriem-Ohmsteder Sielacht
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake
10. BUND Wesermarsch
Beckmannsfelder Weg 2
26969 Butjadingen
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover

12. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

13. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

14. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

15. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 7 26919 Brake</p>	
<p>zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 „Solarpark Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung und Städtebau Das Plangebiet der 11. FNP-Änderung nebst des Bebauungsplanes Nr. 63 befindet sich räumlich (teilweise) innerhalb eines im LROP und RROP festgelegtem Vorranggebiet Torferhaltung. Nach einem entsprechenden Hinweis im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wird nunmehr eine Verträglichkeit zwischen der angestrebten Errichtung eines Freiflächen-Photovoltaikparks und dem raumordnerischen Ziel zur Torferhaltung gutachterlich dargestellt. Wesentliche raumordnungsrechtliche Hinweise werden hierzu nicht vorgetragen. Mit Blick auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren sind auf dieser Ebene unter Berücksichtigung der beabsichtigten PV-Module und deren Gründungen ein Bodenschutzkonzept vorzulegen sowie eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes wird städtebaulich begrüßt, dass die Planung verschiedene naturschutz- und wasserrechtliche Festsetzungen aufweist, die u.a. der Förderung des Biotopverbundes sowie der Wiedervernässung dienen. Wesentliche städtebauliche Hinweise liegen unterdessen nicht vor.</p> <p>Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 9 und dem möglichen Widerspruch zueinander wird verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf ein erforderliches Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung auf den nachgelagerten Ebenen sind in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 9 erlaubt planungsrechtlich grundsätzlich Einzäunungen über Gräben hinweg. Die textliche Festsetzung Nr. 6 bezieht sich nur auf die als Gewässerräumstreifen besonders gekennzeichneten Flächen. Diese befinden sich entlang der Verbandsgewässer der Moorriem-Ohmsteder Sielacht. Die Festsetzung gibt den Inhalt der Satzung wieder, sodass Einzäunungen über die Gewässerräumstreifen der Verbandsgewässer und in der Konsequenz weiterführend über die Verbandsgewässer sind zulässig und nicht vorgesehen sind. Durch textliche Festsetzung Nr. 6 bleibt unberührt, dass gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 Einzäunungen über die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abschließend sollten folgende redaktionelle Anpassungen erfolgen: Planzeichnung 11. FNP-Änderung. In der Planzeichenerklärung erfolgt die Aufführung des Planzeichens für die Sonderbaufläche mit der jeweiligen Zweckbestimmung. Die Planzeichnung selbst weist unterhalb des Planzeichens noch das Piktogramm „PV“ aus. Dieses sollte ebenfalls in der Planzeichenerklärung aufgeführt werden.</p> <p>Planzeichnung B-Plan Nr. 63, Blatt 1/2 Die im B-Plan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien sollten in ihrer Festsetzung nochmals geprüft werden. Die Verkehrsfläche „Heiddeich“ östlich der Teilflächen 7 und 14 weist die Festsetzung parallel zur Straßenführung auf und stellt sich im Entwurf nördlich und südlich als „offen“ dar. Die übrigen festgesetzten Straßenbegrenzungslinien sind wiederum geschlossen und umfassen die jeweilige Verkehrsfläche vollständig.</p> <p>2. Denkmalschutz Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde werden folgende Hinweise vorgetragen: 1. Im Umweltbericht zur 11. Änderung des F-Planes und Aufstellung des B-Planes Nr. 63 der Stadt Elsfleth fehlt auf S. 67 Punkt 5.1.9 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ die Begründung gemäß Abwägung S. 26- 28, weshalb die denkmalpflegerischen Notwendigkeiten erforderlich sind. 2. In der Planzeichnung des B-Planes Blatt 1/2 ist im nachrichtliche Hinweis Nr. 2 das Wort „deshalb“ zu streichen. Gleiches gilt für den Hinweis im Umweltbericht S. 68 Punkt 5.1.9.</p> <p>3. Brandschutz Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte bereits eine Stellungnahme seitens der Brandschutzdienststelle. Diese wird nachfolgend ergänzt. Löschwasserversorgung/ Erschließungsstraßen In Ergänzung der seinerzeitigen Anmerkungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bitte ich um Aufnahme nachfolgender Formulierung im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 2: Weiterhin sind zulässig: - Anlagen zur Löschwasserversorgung,</p>	<p>zahlreichen Nicht-Verbandsgewässer im Plangebiet hinweg zulässig sind. Dies wird in der Begründung entsprechend erläutert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie redaktionell so angepasst, dass sie gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen geöffnet ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 3.1.9 des Umweltberichtes ist die denkmalpflegerische Notwendigkeit bereits erläutert. Im Kapitel 5.1.9 werden die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Elsfleth sind diese Anlagen unter die für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen zu fassen. Zur Klarstellung werden diese Nutzungen redaktionell aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Zufahrten, Zuwegungen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. <p>Ansprechpartner - Weitere Infos Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung: Landkreis Wesermarsch Fachdienst 63 - Planen und Bauaufsicht Brandschutzdienststelle Dipl.Ing. Ulrich M. van Triel Brandschutzprüfer 04401-927-212 Ulrich.vanTriel@wesermarsch.de</p> <p>4. Immissionsschutz Der Bebauungsplan Nr. 63 "Solarpark Elsfleth West" stellt sicher, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden. Die Wechselrichter und Trafos der Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugen Geräusche, die bereits in einem Abstand von 20 m unter den Immissionsrichtwerten liegen. Zudem sind die nächstgelegenen Wohnhäuser mindestens 100 m entfernt, wodurch keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Für Blendwirkungen und elektromagnetische Felder wurden ebenfalls Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Die Blendwirkung wird durch Eingrünung und geeignete Modulausrichtung minimiert, und die elektromagnetischen Felder sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und technischen Abschirmungen unproblematisch.</p> <p>5. Altlasten und Bodenschutz Zu o. g. Vorhaben werden folgende Anmerkungen/Hinweise formuliert: Anmerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die technische Ausführung der Gründung der Solarpaneele ist auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens weitergehend zu erläutern. Das Durchstoßen der maßgeblich schutzwürdigen stauenden Schichten des Moorkörpers sollte in jedem Fall ausgeschlossen werden. 	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die seit 01.07.2025 geltende Änderung der NBauO, sind Solarenergieanlagen, im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes verfahrensfreie Baumaßnahmen. Die gewählte Pfahlgründung der PV-Module stellt im Vergleich zu möglichen Alternativen die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für den Moorkörper dar. Aus statischen Gründen ist es erforderlich, die Pfähle im tragfähigen mineralischen Untergrund zu gründen. Hierfür ist ein</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Für den erfolgreichen Betrieb der Wiedervernässung ist ein Steuerungsplan zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zielwasserstände, o Maßnahmen bei nicht Erreichen der Wasserstände. <p>Für den Nachweis des Erfolgs der Wiedervernässung ist ein Monitoringprogramm zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage der Grundwasserpegel, - Überwachung der Grundwasserstände, - Überwachung der Grundwasserqualität. <p>Art und Umfang des Steuerungsplanes und des Monitoringprogrammes sind zwingend mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Hinweis Die Aussagen der ergänzenden Stellungnahme des Fachbüros BauGrund Süd sind widersprüchlich zu den Aussagen der Gutachten des Ingenieurbüros Linnemann. Es handelt sich bei dem Planungsraum nachweislich um einen Hochmoorstandort, mit stauenden bzw. abdichtenden Schichten in Form von Mudden im gesamten Untersuchungsgebiet. Aufgrund der stauenden Schichten besteht keine Verbindung zwischen Torfkörper und dem anstehenden Grundwasserkörper. Das Büro BauGrund Süd widerspricht dieser elementaren Aussage.</p> <p>6. Naturschutz Die untere Naturschutzbehörde trägt folgende Hinweise und Bedenken vor: Umweltbericht Schutzgut Pflanzen Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Ausnahmegenehmigung für die Überplanung der § 30-Biotop vor Satzungsbeschluss auf Antrag einzuholen ist. Im Antrag sind die überplanten Biotop und die Kompensation dieser, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Flächen, darzustellen.</p>	<p>Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkörpers unvermeidlich. Gemäß dem vom Ingenieurbüro Linnemann erstellten Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Moorkörper zu erwarten. Der Bericht liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Das konkrete Konzept zur Wiedervernässung wird auf Basis der den Unterlagen beiliegenden Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung des Ingenieurbüro Linnemann 2024 zur Bauausführung ausgearbeitet. Die Maßnahmen erfordern zum Teil eine wasserrechtliche Genehmigung. In diesem Zuge können die Details mit dem Landkreis abgestimmt werden. Die Machbarkeitsstudie enthält bereits Zielwasserstände.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden auf den nachgelagerten Ebenen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bericht vom Büro BauGrund Süd wird aus den Unterlagen herausgenommen und durch Aussagen aus dem vom Ingenieurbüro Linnemann erstellten Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen ersetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der entsprechende Antrag wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzgut Tiere Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die hier nicht zu kartierenden Säugetiere unter dem Schutzgut Tiere ebenfalls zu berücksichtigen und mögliche Beeinträchtigungen zu betrachten sind.</p> <p>Kompensationsmaßnahme Die geplanten Strauchanpflanzungen zur Eingrünung der Anlage sollten die maximale Höhe der Solarmodule von ca. 3,50 m zur Bewahrung des Offenlandcharakters nicht überschreiten. Eventuell sind die Anpflanzungen mit entsprechenden Pflegeauflagen zu versehen.</p> <p>FFH-Verträglichkeit Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann nur bedingt gefolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussagen der ergänzenden Stellungnahme des Fachbüros BauGrund Süd stehen widersprüchlich zu den Aussagen der Gutachten des Ingenieurbüros Linnemann. Es handelt sich bei dem Planungsraum nachweislich um einen Hochmoorstandort, mit stauenden bzw. abdichtenden Schichten in Form von Mudden im gesamten Untersuchungsgebiet. Aufgrund von stauenden Schichten besteht keine Verbindung zwischen Torfkörper und dem anstehenden Grundwasserkörper. Ein vertikaler Abfluss sowie ein Nährstoffaustausch mit nährstoffreichem Grundwasser oder vereinzelt, tiefliegenden Niedermoorbereichen durch Perforation (Zerstörung bzw. Durchstoßung) sind aus diesem Grund zwingend zu verhindern. Das Büro BauGrund Süd weist an diesem Punkt widersprüchliche Aussagen auf. - Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Hochmoor-Torfkörpers im Geltungsbereich und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen. Dieses Thema wird nicht in der vorliegenden Vorprüfung behandelt. - Auch die Inhalte der Tabellen 1 und 2 der FFH-Vorprüfung lassen nicht darauf schließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden können. 	<p>Der Anregung wird gefolgt und das entsprechende Kapitel wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden entsprechende Formulierung bei der Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neben den statischen Auszugsversuchen zu verschiedenen Unterkonstruktionen wurden zum erneuten Entwurf ergänzend auch hydrologische Untersuchungen durch das Ingenieurbüro Linnemann durchgeführt. Ziel war es, mögliche Auswirkungen der Gründungsmaßnahmen – insbesondere eines späteren Rückbaus – auf den langfristigen Moorwasserhaushalt zu bewerten. Die hydrologische Begleituntersuchung zu den Auszugsversuchen der PV-Unterkonstruktionen ergab keine Hinweise auf eine Angleichung der hydraulischen Potentiale oder der elektrischen Leitfähigkeiten zwischen Torf- und Grundwasserkörper. Ein hydraulischer Kurzschluss infolge des Rückbaus konnte für keine der untersuchten Unterkonstruktionsvarianten nachgewiesen werden. Der Bericht liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert. Die Ergebnisse wurden in der FFH-Prüfung ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Unter Berücksichtigung dessen wird eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für sachgerecht erachtet.</p> <p>7. Wasserrecht Zum Entwurf der 11. FNP-Änderung werden keine Hinweise vorgetragen. Bezugnehmend auf den Entwurf des B-Plans Nr. 63 sollten folgende wasserrechtliche Hinweise berücksichtigt werden: Die textliche Festsetzungen Nr. 6 und Nr. 9 widersprechen sich. Der Widerspruch zur Zulässigkeit über die Errichtung von Nebenanlagen (hier insbesondere von Zäunen) ist textlich klarzustellen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen beträgt an Gewässern III. Ordnung 3 m und an Gewässern II. Ordnung 5 m (gem. § 58 NWG i.V.m. § 38 WHG).</p> <p>Folgende Hinweise sind zudem in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Eigentümer (gem. §§ 39 und 40 WHG und § 69 NWG). - Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. - Die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (gem. § 8 WHG). <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen. Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“ sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hunteniederung“ durchgeführt und den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 9 erlaubt planungsrechtlich grundsätzlich Einzäunungen über Gräben hinweg. Die textliche Festsetzung Nr. 6 bezieht sich nur auf die als Gewässerräumstreifen besonders gekennzeichneten Flächen. Diese befinden sich entlang der Verbandsgewässer der Moorriem-Ohmsteder Sielacht. Die Festsetzung gibt den Inhalt der Satzung wieder, sodass Einzäunungen über die Gewässerräumstreifen der Verbandsgewässer und in der Konsequenz weiterführend über die Verbandsgewässer sind zulässig und nicht vorgesehen sind. Durch textliche Festsetzung Nr. 6 bleibt unberührt, dass gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9 Einzäunungen über die zahlreichen Nicht-Verbandsgewässer im Plangebiet hinweg zulässig sind. Dies wird in der Begründung entsprechend erläutert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Gewässerräumstreifen von 3 m wird von Bebauung freigehalten. Zu Gewässern II. Ordnung ist im Plangebiet abweichend ein 10 m Räumstreifen entsprechend der Satzung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht freizuhalten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Unterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Amt für Umwelt und Klimaschutz Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Das Plangebiet der vorgesehenen Bauleitplanung der Stadt Elsfleth liegt im Übergangsbereich zwischen zwei bedeutenden Naturschutzgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem NSG WE 172 „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ im Landkreis Ammerland, und • dem NSG WE 313 „GellenerTorfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ im Landkreis Wesermarsch. <p>Beide NSGs sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und bilden Bestandteile des FFH-Gebiets Nr.14 "Ipwegermoor/GellenerTorfmöörte". Die betroffenen Flächen stellen naturnahe Reste eines ehemals großflächigen Hoch- und Übergangsmoorkomplexes dar. Zudem liegen im Bereich des NSG „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ mehrere Kompensationsflächen mit dem Ziel der Entwicklung von extensivem Grünland, was die naturschutzfachliche Bedeutung der Region zusätzlich erhöht.</p> <p>Die Bauleitplanungen, insbesondere im Teilbereich I (östlich des Gellener Damms), stellen aus naturschutzfachlicher Sicht einen erheblichen Eingriff in bestehende Biotopverbundstrukturen dar. Die Fläche grenzt unmittelbar an das NSG WE 172, das zugleich als Teil des FFH-Gebiets fungiert. Dieses Gebiet hat als naturnaher Moorkomplex in den niedersächsischen Marschlandschaften eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung gefährdeter Arten und Lebensräume.</p> <p>Das Vorhaben würde eine funktionale Trennung zwischen den Teilgebieten Barkenkuhlen im Ipwegermoor und Rockenmoor/Fuchsberg hervorruhen und somit den ökologischen Korridor unterbrechen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des § 13a NNatSchG sowie § 21 BNatSchG, wonach 10 % der Offenlandflächen dem landesweiten Biotopverbund zuzuordnen sind.</p> <p>Auch eine Beeinträchtigung des NSG-Zwecks nach § 4 NSG-VO WE 172 ist nicht auszuschließen, da das Vorhaben an die Grenze des Schutzgebietes heran ragt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsprogramm sind keine als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt, zum Entwurf wurde der Geltungsbereich in diesen Bereichen zurückgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost berücksichtigt. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienenden Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Eine funktionale Trennung zwischen den beiden Schutzgebieten kann somit verhindert werden. Die Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete werden in der FFH-Prüfung genauer berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten FFH-Prüfung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete festgestellt. Auch unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Naturschutzgebietes</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im angrenzenden Naturschutzgebiet NSG WE 172 wurden gemäß avifaunistischer Erhebungen des Landkreises Ammerland zahlreiche streng geschützte bzw. nach Roter Liste gefährdete Vogelarten nachgewiesen, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekassine (<i>Gallinago gollinago</i>, RL 1) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>, RL 2) • Kiebitz (<i>Vanellus vonellus</i>, RL 2) • Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>, RL 1) • Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) u.v.m. <p>Das Vorkommen von Waldeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, Kreuzotter, sowie Gras- und Moorfrosch, Erdkröte, aber auch von gefährdeten Tagfaltern, Libellen- und Laufkäferarten bestätigt die hohe Bedeutung des Gebiets als Lebensraum streng geschützter Arten.</p> <p>Der im Umweltbericht gezogene Schluss, dass die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig seien, ist vor dem Hintergrund der erhobenen Daten nicht vollständig nachvollziehbar.</p> <p>Die Errichtung eines großflächigen Solarparks bringt erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Biotopverbund sowie die Fauna mit sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild: Im Landschaftsrahmenplan Ammerland (2021) wird dem betroffenen Bereich eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugeschrieben. Die Errichtung der PV-Anlagen führt zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der derzeit offenen und grünlandartig genutzten Flächen. 	<p>ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 3 der NSG-VO WE 172 genannten Schutzzwecke. Die in § 4 der NSG-VO WE 172 aufgeführten Schutzbestimmungen werden im Rahmen der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Im Zuge der Planung wurden im Jahr 2024 umfangreiche avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte dabei einige der genannten Arten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurden die Verbotbestände (§ 44 Abs 1. BNatSchG) für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Libellen sowie Vögel auf Grundlage der erhobenen Daten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert geprüft. An dem Ergebnis, dass die Verbotbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht einschlägig sind, wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen wird die maximale Bauhöhe der PV-Module auf 3,50 m festgesetzt. Bestehende, landschaftsprägende Gehölzstrukturen werden vollständig erhalten und dauerhaft gesichert. Darüber hinaus ist eine umfassende Eingrünung des Solarparkareals vorgesehen. Diese erfolgt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Zerschneidung durch Einzäunung: Einzäunungen im Solarpark führen insbesondere für Mittel- und Großsäuger (z.B. Rehwild, ggf. Wolf) zu einem vollständigen Lebensraumverlust. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken sind (§ 20 NNatSchG i.V.m. § I Abs. 5 BNatSchG). • Es sollten verbindlich mindestens 20 m breite Wanderkorridore eingerichtet werden, um tierökologische Beziehungen zwischen den Schutzgebieten aufrechtzuerhalten 	<p>entweder durch die Pflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze oder durch die Anlage strukturreicher Blühstreifen, wodurch ein Übergang in die umgebende Kulturlandschaft geschaffen wird.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Landschaftsbild des betroffenen Bereichs bereits durch die aktuelle intensive Grünlandnutzung in einem anthropogen geprägten Zustand befindet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur landschaftsbildgerechten Gestaltung, den Erhalt bestehender Strukturen sowie die extensive Pflege im Bereich des Solarparks wird eine ökologische gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht.</p> <p>Die vorgesehene Kompensationsfläche entfaltet eine multifunktionale Wirkung, indem sie auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in geeigneter Weise kompensiert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ nicht zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Für den großflächigen Teilbereich 1 ist bereits ein 75 m breiter Wanderkorridor verbindlich festgesetzt, der die ökologische Durchgängigkeit zwischen den Teilbereichen des FFH-Gebiets 014 sicherstellt. Darüber hinaus bleiben die im Plangebiet vorhandenen Fließgewässer einschließlich ihrer Randbereiche vollständig erhalten. Diese Strukturen dienen als lineare Verbindungselemente und gewährleisten weiterhin die Durchlässigkeit für zahlreiche Tierarten.</p> <p>Die Annahme eines vollständigen Lebensraumverlustes für mittel- und großräumig agierende Säuger (z. B. Rehwild, Wolf) ist nicht gegeben. Die Flächen werden aktuell als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet, was für Wildarten nur eine eingeschränkte Habitatfunktion bietet. Mit der Umstellung auf extensiv gepflegte Vegetationsstrukturen im Umfeld der Modulflächen wird eine deutliche ökologische Aufwertung erreicht. Insbesondere an den Waldrändern entstehen strukturreiche, störungsarme Bereiche, die gegenüber dem heutigen Zustand eine höhere Habitatqualität aufweisen.</p> <p>Sollte eine Einzäunung erforderlich sein, erfolgt diese in Form eines Maschendrahtzauns mit einer Maschenweite von 20 cm in den unteren Reihen. Damit bleibt die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet. Für größere Arten wie Rehwild besteht aufgrund der großräumigen Offenlandschaften in der Umgebung sowie der vorgesehenen Korridore weiterhin eine ausreichende Ausweichmöglichkeit. Eine funktionale Barrierewirkung mit erheblicher Beeinträchtigung des Biotopverbunds ist daher nicht anzunehmen. Auch für den Wolf ergeben sich keine signifikanten Einschränkungen, da</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In den südlichen Teilbereichen 2 und 3 sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sowie mehrere gefährdete Pflanzenarten vorhanden. Laut Umweltbericht wurde keine detaillierte pflanzensoziologische Untersuchung durchgeführt. Somit kann eine Beeinträchtigung weiterer gefährdeter Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem wird durch die Bebauung der genetische Austausch zwischen Populationen in direkter Nähe erheblich eingeschränkt, was ebenfalls eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes darstellt.</p> <p>Der Umweltbericht (S. 25 ff.) selbst gibt an, dass durch die geplante PV-Anlage erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Nahrungshabitaten zu erwarten sind.</p>	<p>dieser weiträumig ausweicht und die verbleibenden Landschaftselemente nutzen kann.</p> <p>Insgesamt sieht die Stadt die Planung unter Berücksichtigung der festgesetzten Korridore, der Erhaltung der linearen Strukturen und der ökologischen Aufwertung der Flächen als mit den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Darstellung im Umweltbericht ist zutreffend. Vor Beginn der Bauarbeiten werden die betroffenen Flächen, insbesondere die Grabenabschnitte, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen gesetzlich geschützter Pflanzenarten überprüft. Sofern entsprechende Arten festgestellt werden, erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung nach den geltenden artenschutzrechtlichen Vorgaben, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich vorhandenen linearen Strukturen (Gräben, Fließgewässer, Gewässerrandstreifen) bleiben vollständig erhalten und sichern damit weiterhin die Funktion als Verbindungselemente.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Vermeidung erheblicher Barrierewirkungen ein 75 m breiter Wanderkorridor im großflächigen Teilbereich 1 festgesetzt, um die Durchgängigkeit zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets zu gewährleisten. Ergänzend wird die vorgesehene Eingrünung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie strukturreichen Blühstreifen so ausgestaltet, dass sie nicht nur der visuellen Integration dient, sondern zugleich als zusätzlicher Leit- und Vernetzungskorridor wirkt. Diese Elemente tragen zur ökologischen Aufwertung bei und fördern die Habitatvernetzung insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Niederwild.</p> <p>Für kleinere Arten werden weitere Durchlässigkeitsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere der Einsatz von Zäunen mit einer Maschenweite von 20 cm in den unteren Reihen. In Summe stellen diese Maßnahmen sicher, dass die funktionale Konnektivität auf Landschaftsebene erhalten bleibt. Ein signifikanter Verlust des genetischen Austauschs zwischen Populationen ist daher nicht anzunehmen. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG wird nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Inhalte aus dem Umweltbericht sind korrekt wiedergegeben. Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs- und</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Auch für Rastvögel werden im Bericht auf den Seiten 35 ff. erhebliche Auswirkungen genannt.</p> <p>Die Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung kommt dennoch zu dem Ergebnis, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ kommen wird. Dies ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Ammerland so nicht nachvollziehbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanungen erhebliche Bedenken. Die Durchführung des Vorhabens in der geplanten Form ist mit den Belangen des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes aus naturschutzfachlicher Sicht des Landkreises Ammerland nicht vereinbar. Folgende Punkte werden empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Einzäunung oder Schaffung ausreichend breiter tier-ökologischer Korridore (mind. 20 m). • Vermeidung von Eingriffen in Biotopverbundachsen sowie in gesetzlich geschützte Biotope. Prüfung von Alternativstandorten außerhalb sensibler Schutzgebiete. 	<p>Minimierungsmaßnahmen sowie der externen Kompensationsfläche verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Brut und Rastvögel.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen werden die Bereiche der Sonderbauflächen eingezäunt. Bei Einzäunungen ist der untere Meter mit einer Maschendrahtweite von 20 cm auszuführen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Landschaftsprogramm (2021) sind keine als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt, zum Entwurf wurde der Geltungsbereich in diesen Bereichen zurückgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost berücksichtigt. In diesem Bereich ist im Landschaftsprogramm (2021) anteilig ein Funktionsraum fürs Offenland dargestellt. Die Standortbegründung leitet sich aus dem regionalem Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab. Die Stadt Elsfleth hat in ihrer Checkliste festgelegt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur in den dargestellten Gunstflächen 1. oder 2. Ordnung umgesetzt werden sollen. Der vorliegende Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Flächenkulisse Gunstfläche. Eine Prüfung von Alternativstandorten wird deshalb nicht durchgeführt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung, dass das NSG „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. • Verbindliche Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. • Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage greift in hochsensible naturschutzfachliche Strukturen ein, beeinträchtigt die Funktion des Biotopverbundes, gefährdet streng geschützte Arten und verändert das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Aus naturschutzfachlicher Sicht konnten die Bedenken des Landkreises Ammerland hinsichtlich der Natur und Landschaft durch die weiteren Planungsunterlagen nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben in der derzeitigen Planung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde -Sachgebiet Immissionsschutz- hat folgende Anregungen: Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Aufgrund der Abstände zu Immissionsorten im Kreisgebiet (Gemeinde Rastede) ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung durch Schall, Blendung oder elektromagnetischer Felder erfolgen wird. Bzgl. der Schallimmissionen hängt dies letztlich mit der Standortwahl der Wechselrichter, Trafos und ggf. Batteriespeicher zusammen. Dies müsste dann durch das Gewerbeaufsichtsamt als zuständige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der durchgeführten FFH-Prüfung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete festgestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind integraler Bestandteil der planerischen Abwägung. Soweit diese Maßnahmen für die Sicherstellung der artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen erforderlich sind, werden sie in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich geregelt oder in den Hinweisen der Planzeichnung aufgenommen. Maßnahmen, die planungsrechtlich nicht festgesetzt werden können, können aufgrund der Verfahrensfreiheit des Solarparks gem. § 60 (1) NBauO nicht als Nebenbestimmungen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, sind aber vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Umweltbericht dargestellt sind, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehende Abwägung verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die seit 01.07.2025 geltende Änderung der NBauO, sind Solarenergieanlagen, im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes verfahrensfreie Baumaßnahmen. Grenzwertüberschreitende Immissionen durch Wechselrichter und Trafos sind entsprechend den Ausführungen in der Begründung nicht zu erwarten. Batteriespeicher bedürfen weiterhin einer Genehmigung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des Landkreises Ammerland bestehen keine Bedenken. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet.</p>	<p>Das Plangebiet wird vom NLWKN nicht als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten § 78b WHG dargestellt. Gemäß der Strakrengengefahrenkarte des Landkreises Wesermarsch können die Gräben bei Starkregenereignissen übertreten. Dies ist hinsichtlich der geplanten Wasserstandsanhhebung förderlich.</p>
<p>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 H 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gepplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 200 MWp. Mit dem erzeugten Strom soll im Gemeindegebiet in Elsfleth-Huntorf „Grüner Wasserstoff“ hergestellt werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom unterirdisch abgeleitet wird.</p> <p>Naturschutz Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ca. 215 ha vor. Aufgrund der Lage zwischen den Teilflächen des Natura 2000-Gebietes - FFH-Gebiets "Ipweiger Moor, Gellener Torfmöörte" sowie der Flächengröße und dem damit verbundenen Verlust an Lebensräumen für die Fauna sowie Eingriffen in das Landschaftsbild sowie in die Hochmoorböden wird die Planung grundsätzlich naturschutzfachlich als bedenklich angesehen. Die Planung besteht aus 3 Teilflächen, von denen das Teilgebiet 2 unmittelbar an die Stadtgrenze und somit an das Landschaftsschutzgebiet OL-S 49 „Oldenburg-Rasteder Geestrand“ angrenzt.</p>	<p>Die Annahme ist korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend untersucht und im Umweltbericht sowie in der FFH-Vorprüfung dargestellt. Die geplante Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient der Umsetzung der Energiewende und damit einem zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses. Die Teilflächen liegen nicht innerhalb des Natura-2000-Gebiets, sondern in dessen Umgebung. Durch die Festsetzungen und den im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen wird die Biotopvernetzung sichergestellt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 3,50 m sowie durch eine Eingrünung mit heimischen Gehölzen und struktureichen Blühstreifen gemindert. Der überwiegende Teil der Flächen ist derzeit als Intensivgrünland genutzt, sodass eine naturschutzfachliche Aufwertung durch extensive Bewirtschaftung und der Wasserstandsanhhebung erreicht wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bei den Bodentypen in diesem Bereich des Oldenburger Stadtgebietes handelt es sich um sehr tiefes Erdhochmoor. Aktuell erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg (2016) hinsichtlich der Berücksichtigung der Klimaschutzfunktionen von Böden und Bodennutzungen. Die Flächen angrenzend an den Landkreis Wesermarsch werden mit Priorität für Moor- und Klimaschutz dargestellt'. da hier eine notwendige Entwicklung (Vernässung) der Hochmoorböden zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesehen wird. Diese Zielaussage sollte bei der PV-Freiflächenanlagen-Planung berücksichtigt werden. Die angrenzenden Flächen dürfen nicht durch Verschlechterungen des Wasserhaushaltes - z.B. durch eine weitere Entwässerung und damit verbundene Degradierung der Moorböden beeinträchtigt werden. Die Planung sollte nicht den Pflege- und Entwicklungszielen der Flächen der Stadt Oldenburg entgegenstehen. Da die westlich an die PV-Fläche Teilbereich 3 (Nördlich Moorhausen - West) angrenzende Grünlandfläche lediglich in Teilen durch eine schmale Grütpe getrennt wird, ist hier der räumliche Zusammenhang in Bezug auf den Wasserhaushalt sowie der Bodenfunktionen zu betrachten. Es wird angeregt, die Auswirkungen entsprechend zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Eine Perforation der stauenden Schichten muss bei der Aufständering der PV-Module ausgeschlossen werden, um großräumige Beeinträchtigungen des Torfkörpers auch auf Seiten der Stadt Oldenburg zu verhindern. Es bestehen daher Bedenken in Bezug zu der geplanten Aufständering, da hier eine Perforation insbesondere beim Rückbau der Gründungspfähle nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Anlage zum Umweltbericht - Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West).</p>	<p>Die Planung wird daher unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als insgesamt verträglich bewertet.</p> <p>Wie in den Unterlagen beschrieben, ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks eine Wasserstandshebung vorgesehen. In einer in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg formulierte Ziele sind für die Stadt Elsfleth zwar nicht bindend. Die vorliegende Planung ist dennoch mit diesen Zielen vereinbar. Auch auf Teilfläche 3 soll der Wasserstand angehoben werden. Eine Entwässerung der Fläche erfolgt daher nicht. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass sich für die Flächen im Stadtgebiet Oldenburg keine Änderungen gegenüber den Ist-Zustand ergeben, da auf dem Grenzflurstück 9, Flur 28, Gemarkung Moorriem (Wegfläche) keine Wasserstandshebung vorgesehen ist.</p> <p>Die gewählte Pfahlgründung der PV-Module stellt im Vergleich zu möglichen Alternativen die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für den Moorkörper dar. Aus statischen Gründen ist es erforderlich, die Pfähle im tragfähigen mineralischen Untergrund zu gründen. Hierfür ist ein Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkörpers unvermeidlich. Durch das Ingenieurbüro Linnemann wurden nach dem probeweisen Einbringen und Ziehen vom Pfählen hydraulische Untersuchungen durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Moorkörper zu erwarten. Es gab keine Hinweise auf eine Angleichung der hydraulischen Potentiale oder der elektrischen Leitfähigkeiten zwischen Torf- und Grundwasserkörper. Ein hydraulischer Kurzschluss infolge des Rückbaus konnte für nicht nachgewiesen werden. Der Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung zur Reduzierung der Torfzehrung wird von Seiten der Stadt Oldenburg auch auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete Torferhalt als erforderlich gehalten. Dies sollte verbindlich im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>In den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Anlage 1 zum Umweltbericht) wird in Kapitel 4 die Erhebung potentiell kumulierender Pläne und Projekte behandelt. An dieser Stelle sind die Windenergieplanung in der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Rastede zu ergänzen. Die Windenergieplanung in der Stadt Oldenburg sieht die Ausweisung von 89 ha Sondergebiet für Windenergie vor. Im Landkreis Ammerland entsteht gleichzeitig ein Windpark mit 13 Anlagen. Die Auswirkungen der in Summe großräumigen Windenergieflächen insbesondere auf Brut- und Gastvögel sind als kumulierende Wirkung in den Untertagen zu ergänzen und zu untersuchen. Der Bereich der Hunteniederung ist als zusammenhängender Raum mit einer sehr hohen Bedeutung für die Avifauna zu betrachten.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet V11, "Hunteniederung" wurde aufgrund der Distanz nicht durchgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine Prüfung der FFH-Verträglichkeit in Bezug auf das Vogelschutzgebiet durchgeführt wurde. Die Teilgebiete 3 und 4 liegen innerhalb eines 1.000 m Abstandes zum Vogelschutzgebietes.</p> <p>Im Umweltbericht wird dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen auf Blässgänse vorliegen, da Rastgebiete verloren gehen. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens von Gänsen ist von einem Funktionsverlust als Nahrungs- und Ruheflächen von über 215 ha auszugehen. Die Freiflächenphotovoltaikflächen liegen zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes, welche durch den vorhandenen Gehölzbewuchs keine geeigneten Lebensräume/ Habitatstrukturen für Gastvögel (nordische Gänse) aufweisen. Demnach steht insgesamt eine große Fläche nicht mehr für Gastvögel als Nahrungs- und Rastgebiet zur Verfügung. Diese Auswirkungen sind im Zuge der FFH-Verträglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist somit eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, die zum einen die kumulierenden Projekte wie die Windenergieplanung der Stadt Oldenburg berücksichtigt und zum anderen die FFH-Verträglichkeit auf das Vogelschutzgebiet V11</p>	<p>Wie in den Unterlagen beschrieben, ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks eine Wasserstandsanhhebung auf allen Teilflächen vorgesehen. Aufgrund beschränkter Festsetzungsmöglichkeiten ist die Wasserstandsanhhebung indirekt über den zu entwickelnden Biototyp festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wurde gefolgt, es wurden zwei vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, eine für das FFH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“ sowie eine für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Hierbei wurden die eingebrachten Anregungen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>untersucht. Zudem ist darzulegen, welche Auswirkungen die Planung auf den Torfkörper in den Schutzgebieten aufweist.</p> <p>Gewässerschutz Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bodenschutz /Altlasten Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>die drei Geltungsbereiche der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ befinden sich in deutlichem Abstand nördlich der L 865, Elsflether Straße außerhalb einer gemäß § 4 (2) Nieders. Straßengesetz (NStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Zwei Teilbereiche sollen über die privaten Erschließungsstraßen „Grasmoorweg“, (Abs 50, Stat. 4340) und „Heideplackenweg“ (Abs 50, Stat. 5214) im Zuge der L 865 erschlossen werden. Meine Behörde hat mit Datum vom 22.05.2025 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Folgendes ist darüber hinaus zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Blick auf die vorliegenden Schleppekurven ist die Vorlage einer Ausführungsplanung für den Ausbau der Einmündungsbereiche der Zufahrten „Grasmoorweg“, (Abs 50, Stat. 4340) und „Heideplackenweg“ (Abs 50, Stat. 5214) im Zuge der L 865 nicht notwendig. Aufgrund der Nutzungsänderung der bestehenden Zufahrten mit einem andersartigen Verkehr ist die formlose Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis bei meiner Behörde erforderlich. 	<p>Der Hinweis ist durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der nachgelagerten Planung zu beachten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Sondernutzungserlaubnis werden u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung in digitaler Form (PDF-Format).</p>	<p>Die Benachrichtigung über die Abwägungsergebnisse erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Wehnen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn</p>	
<p>Der Flächenumfang der „Flächen für die Landwirtschaft“, die mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt werden sollen, hat sich in Summe der 5 Teilbereiche von insgesamt 221 ha auf 205 ha reduziert.</p> <p>Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 63 hat sich gegenüber der bisherigen Planung in Summe der drei Teilbereiche von 231 ha auf 216 ha reduziert.</p> <p>Zusätzlich sind weitere ca. 12 ha landwirtschaftliches Grünland für Ersatzmaßnahmen zu veranschlagen, die unter Berücksichtigung von Extensivierungs-Nutzungsaufgaben weiterhin landwirtschaftlich als Weide oder Mähwiese genutzt werden sollen. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen mit dem Eigentümer/ Nutzer der LF einvernehmlich gestaltet wurden und somit nicht zu betrieblichen Engpässen führen.</p> <p>Gegen die vorgenannten Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Der Eigentümer der Ausgleichsfläche ist anteilig auch Eigentümer der Solarparkflächen und will seinen landwirtschaftlichen Betrieb einstellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gemäß Abwägung vom 20.05.2025 wird anstelle der von uns angeregten Aufnahme des öffentlichen Belangs Landwirtschaft in Kapitel 4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE auf die „Agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Vorprüfung“ der LWK Niedersachsen vom 12.10.2023 verwiesen, welche den Planunterlagen als Anlage 8 beigefügt ist. Im Umweltbericht, Kap. 3.1.1, wird der Entzug der landwirtschaftlichen Grünland-Nutzflächen im Rahmen des Schutzgutes Mensch mit abgehandelt und den Plangebietten diesbezüglich eine „mittlere Bedeutung“ zugewiesen.</p> <p>Es ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, dass laut vorliegenden Planbegründungen sowohl im Teilbereich 1 (Vorranggebiet Torferhalt) als auch in den anderen Teilbereichen außerhalb des Vorranggebietes seitens der Vorhabenträgerin Uniper Renewables GmbH Anhebungen des Grundwasserstandes geplant sind. Wir gehen davon aus, dass dadurch der Druck auf andere landwirtschaftliche Flächen durch etwaige Wiedervernässungsmaßnahmen von Moorböden im umliegenden Gebiet und somit zusätzlicher Flächenverbrauch reduziert werden kann.</p> <p>Gemäß Planunterlagen wird durch Einhaltung von Abständen und regulierbare Stauvorrichtungen die Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Flächen und Hofstellen verhindert, so dass unbeteiligte Grundstücke hinsichtlich ihrer Entwässerung und Bewirtschaftung keine Nachteile durch die Wasserstandsanhörungen erfahren.</p> <p>Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - werden auf Basis der vorgenannten Voraussetzungen zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Heinestraße 1 26919 Brake</p>	
<p>mit Schreiben vom 25.06.2025 haben Sie uns zum o.g. Antrag um Stellungnahme gebeten. Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In diesem Fall ist der GB III des NLWKN durch Maßnahmen in den Plan-gebieten nicht betroffen.</p> <p>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht: Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Be-lange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der ge-wässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird. Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf an-liegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir wei-sen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Be-wirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesse-rungsgebot) für die im Wirkbereich des Vorhabens befindlichen Oberflä-chenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist. Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Nie-dersächsi-schen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klima-schutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de bzw. im Be-darfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnah-mendarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzu-lesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnah-menprogram-men für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen-programme für den Zeitraum 2021 bis 2027 Nds. Landesbetrieb für Was-serwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Brenngelmann (Tel. 04401-926 312), timo.brenngelmann@nlwkn.niedersachsen.de) als Ansprechpartner des gewässerkundlichen Landesdiens-tes der Betriebsstelle Brake-Oldenburg jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sowie zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirt-schaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der EG-WRRL) werden berücksichtigt. Die im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben bleiben vollständig erhalten. Keiner der im Geltungsbereich befindlichen Gräben ist als für die Wasserrahmenrichtlinie relevanter Oberflächenwasserkörper eingestuft. Direkte Eingriffe in WRRL-relevante Fließgewässer erfolgen somit nicht. Durch die künftig vorgesehene extensive Grünlandnutzung sind keine er-heblichen stofflichen oder mengenmäßigen Belastungen des Grundwasser-körpers zu erwarten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht ableitbar. Die Gründung der Photovoltaikmodule erfolgt mittels Rammpfählen. Diese Bauweise stellt im Vergleich zu alternativen Gründungsarten die eingriff-särmste Variante insbesondere im Hinblick auf den vorhandenen Moorkör-per dar, da flächige Bodenabträge oder umfangreiche Bodenverdrängun-gen vermieden werden. Aus statischen Gründen ist eine Einbindung der Pfähle in den tragfähigen mineralischen Untergrund erforderlich. Hierbei kommt es zwangsläufig zu einem punktuellen Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkör-pers. Zur Bewertung möglicher hydraulischer Auswirkungen wurden durch das Ingenieurbüro Linnemann begleitende Untersuchungen im Rahmen von probeweisen Einbring- und Auszugversuchen durchgeführt. Die Ergebnisse der hydrologischen Begleitung zeigen, dass keine Anglei-chung hydraulischer Potentiale oder elektrischer Leitfähigkeiten zwischen Torf- und Grundwasserleiter festzustellen war. Hinweise auf einen hydrau-lischen Kurzschluss liegen nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Moor- oder Grundwasserkörper sind demnach nicht zu erwarten. Der Bericht zur hydrologischen Begleitung ist Bestandteil der Unterlagen zum erneuten Entwurf und wird in der Begründung entsprechend erläutert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Verschlechterung des Zu-stands von Oberflächenwasserkörpern oder Grundwasserkörpern im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu erwarten ist. Das Vorhaben steht somit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG in Einklang.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg Geschäftsbereich 4: Naturschutz zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Für den Geschäftsbereich 4 sind Betroffenheiten als Träger öffentlicher Belange gegeben, da in unmittelbarer Nachbarschaft zu den hier für die Bebauung vorgesehenen Flächen landeseigene Naturschutzflächen liegen.</p> <p>Daraus folgernd wird hier im Weiteren aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung zu dem Vorhaben genommen:</p> <p>Das in der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und 63. Bebauungsplans der Stadt Elsfleth „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ beschriebene Plangebiet wird von Seiten des NLWKN GB 4 Brake-Oldenburg aus den folgenden Gründen als ungeeignet für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik (PV-FFA) betrachtet:</p> <p>Natura 2000-Gebiete, Nationale Schutzgebiete, Biotopverbund und Artenschutz</p> <p>Das Plangebiet für die PV-FFA liegt umgeben von einem Komplex aus den Naturschutzgebieten (NSG) „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) und „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ NSG WE 313) sowie "Bornhorster Huntewiesen" (NSG WE 205) und "Moorhauser Polder" (NSG WE 132). Die Schutzgebiete „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) und „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313) bilden das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ und die NSG "Bornhorster Huntewiesen" (NSG WE 205) und "Moorhauser Polder" (NSG WE 132) das EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“. Innerhalb dieser Schutzgebiete liegen zudem landeseigene Naturschutzflächen, teilweise direkt angrenzend an das Plangebiet.</p> <p>Die gewählten PV-FFA Standorte zwischen den Teilgebieten des FFH-Gebiets 014 sowie den landeseigenen Naturschutzflächen stellt eine Barriere dar und beeinträchtigt den Habitatverbund im FFH-Gebiet. Eine Wanderung bzw. eine Ausbreitung zwischen den Teilgebieten ist damit für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden Schutzgebiete wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wurden zwei vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt, eine für das FFH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ sowie eine für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“. Hierbei wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zum Teil vorhandenen Intensivgrünländer sollen durch die Bewirtschaftungsauflagen und die Maßnahmen zur Wiedervernässung zu sonstigem feuchten Extensivgrünland oder höherwertigeren Grünländern entwickelt werden, was zu</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die in den Schutzgebieten vorkommenden geschützten Arten stark eingeschränkt. Zudem werden Nahrungsflächen der im angrenzenden Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ vorkommenden Brut- und Gastvögel in erheblichem Umfang durch die PV-FFA beansprucht bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt.</p> <p>Insgesamt lässt sich feststellen, dass der hohe Moor- und Grünlandanteil der Region Weser-Ems von großer Bedeutung für den Erhalt und die Wiederherstellung der Populationen typischer Offenlandbewohnender Arten ist, so dass einer Abnahme des Grünlandanteils entgegen gewirkt werden muss. Die gehölzfreien Moorflächen sowie extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in der Region sind potenzielle Habitatflächen für Wiesenvogelarten, deren Bestände besonders in den letzten 20 Jahren stark rückläufig sind, so dass zahlreiche Arten mittlerweile vom Aussterben bedroht oder unterschiedlich stark gefährdet sind z. B. Uferschnepfe, Braunkehlchen, Bekassine. Für deren Erhalt hat das Land Niedersachsen eine hohe Verantwortung. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle ehemaligen und heute noch potenziell geeigneten Habitate im Sinne des Wiesenvogelschutzes auch außerhalb der Schutzgebiete vorgehalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Außerdem ergibt sich eine Gefährdung für Libellenarten durch die Reflexion polarisierter Lichtanteile von PV-Anlagen. PV-Anlagen haben aufgrund ihrer reflektierenden Oberflächen in der freien Landschaft eine nachgewiesene Wirkung auf das Verhalten von Wasserinsekten. Dies ist darin begründet, dass diese Insekten durch Polarotaxis, also durch die Orientierung entlang polarisierter Lichtanteile, nach Wasser suchen. Dies kann zu Verlusten z. B. durch Kollision und Verbrennung führen und mögliche Auswirkungen auf die Reproduktionsraten der Wasserinsekten haben. Somit können PV-Anlagen in der freien Landschaft eine ökologische Falle für bestimmte Artengruppen darstellen. Die FFH-Teilgebiete in direkter Nachbarschaft der geplanten PV-FFA bieten gefährdeten Libellenarten wie Mond-Azurjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Mosaikjungfer, Gefleckte Heidelibelle, Kleine Moosjungfer und Nordische Moosjungfer einen Lebensraum. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf</p>	<p>einer Steigerung der Biodiversität und zur Aufwertung der Grünlandbereiche führen kann. Die Auswirkungen auf die Wiesenvögel wurden auf Grundlage der erhobenen Daten im Umweltbericht detailliert betrachtet.</p> <p>Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zum Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ ersichtlich, da dieses mindestens 500 m entfernt liegt. Die im Geltungsbereich vorhandenen linearen Strukturen (Gräben, Fließgewässer, Gewässerrandstreifen) bleiben vollständig erhalten und sichern damit weiterhin die Funktion als Verbindungselemente.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Vermeidung erheblicher Barrierewirkungen ein 75 m breiter Wanderkorridor im großflächigen Teilbereich 1 festgesetzt, um die Durchgängigkeit zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets zu gewährleisten. Ergänzend wird die vorgesehene Eingrünung aus standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie strukturreichen Blühstreifen so ausgestaltet, dass sie nicht nur der visuellen Integration dient, sondern zugleich als zusätzlicher Leit- und Vernetzungskorridor wirkt. Diese Elemente tragen zur ökologischen Aufwertung bei und fördern die Habitatvernetzung insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Niederwild.</p> <p>Für kleinere Arten werden weitere Durchlässigkeitsmaßnahmen vorgesehen, insbesondere der Einsatz von Zäunen mit einer Maschenweite von 20 cm in den unteren Reihen. In Summe stellen diese Maßnahmen sicher, dass die funktionale Konnektivität auf Landschaftsebene erhalten bleibt. Ein signifikanter Verlust des genetischen Austauschs zwischen Populationen ist daher nicht anzunehmen. Eine Wanderung bzw. Ausbreitung zwischen den Schutzgebieten ist damit für geschützte Arten weiterhin möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung der Auswirkung auf die im Rahmen der Kartierungen festgestellten Libellenarten sind im Umweltbericht zum Entwurf enthalten. Die Annahme, dass Libellenarten die PV-Anlagen mit Wasserflächen verwechseln, beruht auf einer Arbeit von Horvarth et al. (2010). Dabei wurden die PV-Module allerdings horizontal auf eine Wiese gelegt und nicht mit dem üblichen Neigungswinkel von 15 – 25 ° aufgeständert errichtet. Durch den in dieser Arbeit gewählten Versuchsaufbau wirken PV-Module einer Wasseroberfläche vermutlich ähnlicher, als wenn es sich um eine geneigte Fläche handeln würde. Ein Versuch der Eiablage von Libellen oder anderen Insekten konnte auf aufgeständerten und geneigten PV-Modulen bei Untersuchungen nicht festgestellt werden, eine Beeinträchtigung der Populationen durch PV-Module ist außerdem noch nicht ausreichend erforscht. Zusätzlich sind die Hersteller der PV-Module bestrebt, Oberflächen zu gestalten, die möglichst wenig</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die Libellenart Große Moosjungfer als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 014. Die Positionierung von PV-FFA in der direkten Nähe dieser Lebensräume könnte Individuen aus den geschützten Gebieten lenken und somit die Populationen gefährden.</p> <p>Boden und Klima Da die Torfaufgabe des Ipweger Moores noch in weiten Teilen als mächtig und relativ gering gestört eingestuft wird (vgl. Potenzialstudie Moore in Niedersachsen; MU 2024), wird dem Mooregebiet aus landesweiter Perspektive ein sehr hohes Potenzial für die Umsetzung großflächiger Wiedervermässungsmaßnahmen beigemessen. Dies wird durch den hohen Anteil an Flächen in Senkenlage bzw. Lage unter Vorfluterniveau sowie einer auch unter Klimawandelprognosen bestehenden positiven Wasserbilanz unterstrichen. Eine Durchteufung der stauenden Schichten (Mudde, stark zersetzter Schwarztorf) bei der Gründung der PV-FFA und die damit einhergehenden Gefahr der Entwässerung der Hochmoortorfe kann nach aktuellem Stand der Planung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Zudem besteht durch die Durchteufung der Mudde die Gefahr der Grundwasserbeeinflussung des Hochmoortorfs und somit eine Veränderung des Moor-Wasserhaushalts und Nährstoffeintrag. Eine Durchteufung der stauenden Schichten in jeglicher Form ist zu unterlassen, da das Gefährdungspotenzial der Änderung des Wasserhaushaltes im Hochmoor-Torfkörper zu hoch und irreversibel ist. Zudem können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren besitzt das Land Niedersachsen hier bereits einen größeren Komplex an Moorflächen, für die Vernässungsmaßnahmen geplant werden bzw. konkrete Planungen bereits vorliegen. Zukünftig wird der Erwerb weiterer Flächen bzw. die Arrondierung durch Flurbereinigungsverfahren angestrebt.</p> <p>Fläche Grundsätzlich ist die Realisierung von PV-Anlagen auf Dächern und anderen bereits stark genutzten und anthropogen überprägten und damit umweltverträglicheren Flächen vorzuziehen. Eine Orientierung an der Privilegierung für Freiflächenphotovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen wird befürwortet.</p>	<p>Licht reflektieren. In einer Studie von Száz et al. (2016) wurden sowohl glänzende als auch matte Oberflächen verwendet. Die Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, dass strukturierte/matte Oberflächen signifikant weniger attraktiv für solche Insekten sind, die anhand von polarisiertem Licht Wasseroberflächen erkennen können. Zusätzlich werden zur Reduzierung der Auswirkungen von Reflexionen festgesetzt, dass reflexionsarme Solarpaneele zu verwenden sind, die einen Reflexionsgrad von maximal 10 % nicht überschreiten dürfen.</p> <p>Die gewählte Pfahlgründung der PV-Module stellt im Vergleich zu möglichen Alternativen die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für den Moorkörper dar. Aus statischen Gründen ist es erforderlich, die Pfähle im tragfähigen mineralischen Untergrund zu gründen. Hierfür ist ein Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkörpers unvermeidlich. Gemäß dem vom Ingenieurbüro Linnemann erstellten Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Moorkörper zu erwarten. Der Bericht liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert. Die angrenzenden Schutzgebiete wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wurden zwei vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, eine für das FFH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“ sowie eine für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung. In den Unterlagen wurden die potenziellen Beeinträchtigungen auf den Wasserhalt in Bezug auf die Untersuchungen vom Büro Linnemann (Hydrologische Begleitung von Auszugversuchen im Rahmen der Planung einer Photovoltaikanlage in Elsfleth) berücksichtigt. Hierbei wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Elsfleth möchte einen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik leisten. Autobahnen und Schienenwege sind in Elsfleth nicht vorhanden. Die Flächen sind im Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch als Gunstflächen eingestuft.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zur Verringerung der Beeinträchtigungen werden folgende Anpassungen und Ergänzungen der Planungsunterlagen vorgeschlagen:</p> <p>Flora und Fauna An dieser Stelle soll nochmal auf die Bedeutung des betroffenen Moor- und Grünlandkomplex „Ipweger Moor“ für Brut- und Gastvögel hingewiesen werden. In den vorliegenden Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen wurde die Bedeutung der vom Plangebiet betroffenen Flächen für Brut- und Gastvögel nicht hinreichend berücksichtigt. Die Unterlagen sollten diesbezüglich geprüft und ergänzt werden, insbesondere im Hinblick auf Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Brut- und Gastvögel. Z. B. halten wir aus fachlicher Sicht einen Reihenabstand von 3,5 m nicht für ausreichend um weiterhin ein attraktives Nahrungsgebiet für den Kranich darzustellen.</p> <p>In Bezug auf die gefährdeten Libellenarten, deren Lebensräume in den angrenzenden FFH-Teilgebieten liegen, sollte der Einsatz entspiegelter PV-Module, die die Reflexion polarisierter Lichtanteile stark reduzieren, geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden aktuelle Bestandserfassungen zu Brut- und Gastvögeln durchgeführt. Die positiven wie auch negativen Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen Arten sind im Umweltbericht umfassend dargestellt. Demnach sind erhebliche Auswirkungen auf den Brutvogel Kiebitz sowie auf die Blässgans als Gastvogel zu erwarten; hierfür ist eine externe Kompensationsfläche vorgesehen.</p> <p>Für den Kranich wurde, wie im Umweltbericht beschrieben, eine Raumnutzungskartierung durchgeführt. Dabei wurden lediglich Beobachtungen eines Nahrung suchenden Altvogels mit Jungvogel innerhalb des nördlichen Teilbereichs 1 festgestellt. Weitere Beobachtungen von Kranichen innerhalb der Teilbereiche liegen nicht vor, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die betroffenen Grünlandflächen als essenzielles Nahrungsgebiet für den Kranich dienen.</p> <p>Durch die geplanten Strukturen – insbesondere Blühstreifen sowie eine extensive Grünlandbewirtschaftung – ist vielmehr davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot für den Kranich tendenziell verbessern könnte. Zudem wird im nördlichen Bereich von Teilbereich 1, in dem Kraniche regelmäßig beobachtet wurden (vgl. Karte 3 der Anlage 2), ein 75 m breiter Korridor von einer Bebauung mit Solarmodulen freigehalten.</p> <p>Ferner zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten, dass Kraniche Solarparks durchaus als Nahrungsraum nutzen können: So wurde in einer Anlage bei Eberswalde (Brandenburg) die Nahrungssuche von Kranichen innerhalb des Solarparks dokumentiert¹. Daher ist davon auszugehen, dass Kraniche die Flächen auch zukünftig zur Nahrungssuche nutzen werden. Vor diesem Hintergrund wird an den geplanten Modulreihenabständen von mindestens 3,5 m festgehalten</p> <p>In den Bebauungsplan wird eine Regelung zum Einsatz entspiegelter Module aufgenommen.</p>

¹ Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) / GEO-Magazin (Hg.), *GEO-Tag der Natur 2021: Biodiversität in Solarparks*, Berlin, 18. Oktober 2021, S. 4; abgerufen am 9. September 2025, verfügbar unter: https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/21-10-18_bne_GEO_Tag_der_Natur_-_Solarparks_Auswertung.pdf

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 63 „Solarpark Elsfleth West“ im Abschnitt „5.16 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts“ wird auf einen bodensauren Eichenmischwald nasser Standorte (WQN) im Teilbereich 2 verwiesen, der aufgrund seines Schutzstatus nach § 30 BNatSchG von der Planung ausgeschlossen wird. Dies sollte auch für alle in den Landesnaturschutzgesetzen als Grünland-Biototyp benannten § 30-Biotope gelten, welche laut Umweltbericht auf 7,9 ha im Plangebiet vorliegen. Insbesondere extensiv genutztes Grünland und Feuchtgrünland sind auf Bundesebene nicht ausreichend naturschutzrechtlich geschützt und deshalb von der Anlage von PV-FFA freizuhalten.</p> <p>Boden</p> <p>Der Teilbereich 1 der PV-FFA liegt weitestgehend in einem Vorranggebiet Torferhalt, der Torfkörper ist somit in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Die Errichtung von PV-FFA kann grundsätzlich mit den raumordnerischen Zielen vereinbar sein, sofern die Böden und insbesondere deren Stauschichten durch den Bau- und Rückbau von PV-FFA nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Um eine Entwässerung des Torfs, aber auch die Beeinflussung des Hochmoor-Torfkörpers durch den unter der stauenden Schicht anstehende gespannte Grundwasseraquifer zu vermeiden, ist die Stauschicht zu erhalten und eine Durchteufung zu unterlassen. Um das Schutzgut Boden und insbesondere den Torfkörper nicht weiter zu beeinträchtigen, halten wir zusätzlich zu den bereits erfolgten Machbarkeitsstudien die Anfertigungen von weiteren Untersuchungen u.a. eines hydrogeologischen Gutachtens und eines Bodenschutzkonzeptes für notwendig. Um die prognostizierten Auswirkungen zu verifizieren und ggf. Maßnahmen ergreifen zu können, um bestimmten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, halten wir überdies ein regelmäßiges und dauerhaftes Monitoring der Wasserstände für erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Elsfleth verfolgt das Ziel, im Rahmen der Energiewende einen substantiellen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu leisten. Da geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in Elsfleth nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Planung im vorliegenden Geltungsbereich.</p> <p>Die im Umweltbericht erfassten, gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den Teilbereichen 2 und 3 können aufgrund der projektspezifischen Flächenkulisse nicht vollständig ausgespart werden. Für diese Bereiche wird daher eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – namentlich die Umsetzung der Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien – vorliegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen.</p> <p>Die überplanten Biotope werden durch die Verlagerung in die Maßnahmenflächen „MF 5“ und „MF 6“ innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert. Durch die geringe Versiegelung sowie den Reihenabstand und die Bodenfreiheit der Module bleiben grundlegend offene Vegetationsflächen erhalten. Vor diesem Hintergrund wird an der Überplanung der geschützten Biotope unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Sicherstellung entsprechender Kompensationsmaßnahmen festgehalten</p> <p>Die gewählte Pfahlgründung der PV-Module stellt im Vergleich zu möglichen Alternativen die Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen für den Moorkörper dar. Aus statischen Gründen ist es erforderlich, die Pfähle im tragfähigen mineralischen Untergrund zu gründen. Hierfür ist ein Durchstoßen der stauenden Schichten des Moorkörpers unvermeidlich. Durch das Ingenieurbüro Linnemann wurden nach dem probeweisen Einbringen und Ziehen vom Pfählen hydraulische Untersuchungen durchgeführt. Gemäß den Ergebnissen zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Moorkörper zu erwarten. Es gab keine Hinweise auf eine Angleichung der hydraulischen Potentiale oder der elektrischen Leitfähigkeiten zwischen Torf- und Grundwasserkörper. Ein hydraulischer Kurzschluss infolge des Rückbaus konnte für nicht nachgewiesen werden. Der Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert. Die Hinweise auf ein erforderliches Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung auf den nachgelagerten Ebenen sind in den Planunterlagen enthalten. Zudem ist auch ein</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zudem ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Wiedervernässung des Plangebiets unbedingt erforderlich und somit in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 63 "Solarpark Elsfleth-West" mit aufzunehmen.</p> <p>Im Fachbeitrag „Vereinbarkeit einer PV-FFA im Vorranggebiet Torferhalt“ wird auf die Problematik der Reinigung der Module verwiesen; demnach dürfte ausschließliche Regen- und Moorwasser verwendet und das Abwasser müsste abgeleitet werden. Es bleibt vorerst unklar, woher das Wasser genommen werden soll; sind Regenwasserspeicher vorgesehen? Wie erfolgt eine effektive Ableitung des mit Reinigungsmitteln belasteten und infolge der Biofilme und stofflichen Ablagerungen nährstoffreichen Abwassers? Eine Ergänzung der Genehmigungsunterlagen diesbezüglich ist erforderlich.</p> <p>Des Weiteren muss im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt werden wie mit den entnommenen Hochmoortorten (Bodenaustausch u. a. im Bereich der Nebenanlagen und Erdkabel) umgegangen wird. Zusätzliche THG-Emissionen in Folge der Mineralisation des Bodenaushubs sind aus Klimaschutzgründen zu vermeiden, ebenso wie ein weiter Abtransport. Aus hiesiger Sicht müsste festgeschrieben werden, dass das Material im Gebiet verbleibt und dort z.B. für Ausgleichsmaßnahmen oder den Bau von Verwaltungen zur Renaturierung von Flächen im näheren Umfeld eingesetzt wird.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von PV-FFA, veröffentlicht im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2023 (insb. auch den Anhang 2) sowie die Anforderungen an PV-FFA auf wiedervernässten Moorböden der Bundesnetzagentur (Juli 2023), die aus hiesiger Sicht unbedingt zu beachten sind, um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht auf Kosten des natürlichen Klimaschutzes sowie des Naturschutzes zu betreiben.</p>	<p>langfristiges Monitoring der Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung vorgesehen.</p> <p>Eine Wasserstandsanhebung im Bereich der sonstigen Sondergebiete wurde zum Entwurf aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung wurden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt. Die Vorhabenträgerin ist freiwillig bereit die Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung auch auf den Teilflächen außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen.</p> <p>Wenn natürlicher Regen fällt, wäscht dieser die Module ab. Eine aktive Reinigung der Module erfolgt nicht. Die Kosten für die Reinigung von ~200 ha Solarpark stehen nicht im Verhältnis stehen zu den geringen Effizienzgewinnen, die zu erwarten sind. Ein wenig Verunreinigung im Laufe der Zeit ist in das Finanzmodell des Vorhabenträgers eingepreist. Eine Entnahme von Regenwasser aus den Gräben oder anderen Pufferspeichern ist dementsprechend nicht vorgesehen. Eine zusätzliche Reinigung wird es nicht geben, da</p> <p>Durch die seit 01.07.2025 geltende Änderung der NBauO, sind Solarenergieanlagen, im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes verfahrensfreie Baumaßnahmen. Ein Bodenaustausch wird, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang erforderlich, da z.B. bei Kabelverlegungen die ursprüngliche Boden-Schichtung wiederhergestellt wird. Grundsätzlich sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Boden sowie die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan enthält eine Vielzahl der in den genannten Veröffentlichungen Anforderungen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Klima</p> <p>Im Pariser Übereinkommen haben sich Ende 2015 alle Staaten auf das Ziel geeinigt, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und möglichst auf maximal 1,5°C zu beschränken. Der IPCC-Bericht erklärt, dass dies möglich sei, wenn ab 2020 die Treibhausgasemissionen drastisch sinken und ab 2050 netto null sind. Die ausliegenden Unterlagen behandeln das Schutzgut Klima und prognostizieren, die angestrebte extensive Bewirtschaftung habe einen geringeren Treibhausgasausstoß pro Jahr als die derzeitige intensive Nutzung des Grünlands. Wichtig für den Vergleich von verschiedenen Grünlandbewirtschaftungen ist nicht nur der jährliche Ausstoß von Treibhausgasen, sondern auch eine Bilanz über die nächsten 30 Jahre. Der Torfkörper im Untersuchungsgebiet würde ohne eine Wasserstandsanhhebung über die nächsten Jahrzehnte zersetzt. Die Art der Bewirtschaftung - ob intensiv oder extensiv, hat Einfluss auf die Geschwindigkeit der Torfmineralisation und damit auf die Treibhausgasfreisetzung. Jedoch wird sich der Torfkörper ohne eine Wasserstandsanhhebung auch mit einer extensiven Bewirtschaftung vollständig zersetzen, ebenso wie bei einer intensiven Bewirtschaftung, der Unterschied liegt lediglich im Zeitraum, den die Zersetzung in Anspruch nimmt. In der Summe würde die gleiche Menge Treibhausgase ausgestoßen werden.</p> <p>Mit der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes im Dezember 2023 wurde ein konkretes Ziel für die Einsparung von THG-Emissionen aus Moorböden formuliert: Demnach sollen die THG-Emissionen bis zum Jahr 2030 jährlich um 1,65 Mio. t gegenüber dem Vergleichsjahr 2020 verringert werden. Dementsprechend müssen jedes Jahr ca. 20.000 ha Moorflächen wiedervernässt werden.</p> <p>Da die Torfaufgabe des Ipweger Moores noch in weiten Teilen als mächtig und relativ gering gestört eingestuft wird (vgl. Potenzialstudie Moore in Niedersachsen; MU 2024), wird dem Mooregebiet aus landesweiter Perspektive ein sehr hohes Potenzial für die Umsetzung großflächiger Wiedervernässungsmaßnahmen beigemessen. Außerdem besitzt das Land Niedersachsen hier bereits einen größeren Komplex an Moorflächen, für die aktuell Vernässungsmaßnahmen geplant werden.</p> <p>Eine Überbauung durch PV-FFA ohne Wiedervernässung steht dem landesweiten Ziel, den großräumig vorhandenen Hochmoor-Torfkörper dauerhaft zu erhalten, entgegen. Wird eine dauerhafte Wiedervernässung in der Planung nicht als verpflichtend festgesetzt (textliche Festsetzungen s. o.), wird die Chance, den Resthochmoorblock in Gänze zu erhalten und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Wasserstandsanhhebung der sonstigen Sondergebiete wurde bereits zum Entwurf aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung wurden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biototyp festgesetzt. Die Vorhabenträgerin ist freiwillig bereit, die Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung auch auf den Teilflächen außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>große Moorflächen als sinnvolle Treibhausgasspeicher zu nutzen für die nächsten 30 Jahre vertan. Im Umweltbericht fehlt im Schutzgut Klima Luft eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktion der Grünlandflächen für die Kalt- und Frischluftproduktion. Die Unterlagen sind um eine entsprechende Betrachtung zu ergänzen und es sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz festzulegen.</p> <p>Natura 2000 und landeseigene Naturschutzflächen Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben größtenteils für den Bau von PV-FFA ausgeschlossen. Durch die Lage des Plangebiets für die PV-FFA ist mindestens im Rahmen einer Natura 2000- Vorprüfung zu ermitteln, ob eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete FFH 014 und V11 erreicht werden kann, oder ob das geplante Vorhaben geeignet ist die Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Erhalt des Wasserhaushalts des großflächigen Hochmoor-Torfkörpers im Ipweger Moor, auf die Libellenart Große Moosjungfer als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 014 sowie die Bedeutung der Flächen als Nahrungshabitat für Brut- und Gastvögel des VSG V11. In der vorliegenden FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden die Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet 014 nicht hinreichend betrachtet. Zum Teil werden Wirkfaktoren die gemäß BfN für PV-FFA regelmäßig relevant sind gar nicht oder nicht ausreichend betrachtet, z. B. die oben beschriebenen Auswirkungen durch Reflektion bzw. polarisiertes Licht auf Wasserinsekten insbesondere charakteristische Libellenarten. Außerdem fehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bei Veränderungen des Wasserhaushalts, insbesondere durch die geplante Gründung und dem damit einhergehenden Durchstoßen der Stauschicht. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass eine Entwässerung des Hochmoor-Torfkörpers im Plangebiet sich ebenfalls auf die angrenzenden Teilgebiete des FFH-Gebiets 014 auswirkt. Des Weiteren fehlt eine Vorprüfung in Bezug auf das benachbarte VSG V11 (ca. 500 m Abstand zum Plangebiet) vollständig. Eine Ergänzung der vorliegenden Unterlagen wird gefordert. Zudem wird die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichts wurde das Schutzgut Klima/Luft bereits bewertet. Die geplanten Photovoltaikmodule führen aufgrund der nur punktuellen Versiegelung und der weiterhin bestehenden Durchgrünung zu keiner erheblichen Einschränkung der Kalt- und Frischluftproduktion. Die Vegetationsflächen bleiben überwiegend erhalten und werden künftig extensiv bewirtschaftet. Dadurch ist keine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Klima- und Luftfunktion zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angrenzenden Schutzgebiete wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wurden zwei vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, eine für das FFH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“ sowie eine für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung. In den Unterlagen wurden die Hinweise berücksichtigt. Hierbei wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung gefordert, da die Ergebnisse der vorliegenden Vorprüfung nicht belastbar sind. Außerdem muss zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass durch den Bau- und Rückbau der PV-FFA keine negativen Auswirkungen auf den Moor-Wasserhaushalt und den Torfkörper des FFH-Gebiet 014 (sowie landeseigene Naturschutzflächen innerhalb des FFH-Gebiets) einschließlich potenzieller zukünftiger Planungen von Wiedervernässungen auftreten können.</p> <p>Das Land Niedersachsen besitzt angrenzend an das Plangebiet bereits größere Komplexe an landeseigenen Naturschutzflächen, für die Vernässungsmaßnahmen geplant sind. Zukünftig wird der Erwerb weiterer Flächen bzw. die Arrondierung durch Flurbereinigungsverfahren angestrebt. Die geplante PV-FFA verhindert mögliche naturschutzfachliche Flurbereinigungsverfahren oder Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel des Biotopverbunds der Teilgebiete des FFH-Gebiets 014 und erschwert naturschutzfachliche Wiedervernässungsmaßnahmen für den Moor- und Klimaschutz.</p> <p>Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Moorriem-Ohmsteder Sielacht Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake</p>	
<p>unter Bezugnahme auf Ihr v. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Elsfleth, grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir bitten um die Beachtung folgender Anmerkungen:</p> <p>5.4 Von Bebauung freizuhalten Flächen: hier Gewässerräumstreifen</p> <ul style="list-style-type: none"> • An den Gewässern II. Ordnung ist ein Räumstreifen von 10 m beidseitig freizuhalten, auch am Gewässer Ipweger Moorkanal auf der südlichen Seite. Bei Bedarf kann die Moorriem-Ohmsteder Sielacht den Räumstreifen auf der südlichen Seite das Gehölz entfernen. • An Gewässern III. Ordnung ist ein Räumstreifen von 5 m einzuhalten. • Die Räumstreifen müssen immer frei zugänglich sein und dürfen nicht bepflanzt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt und auch südlich des Ipweger Moorkanals ein Gewässerräumstreifen von 10 m vorgesehen.</p> <p>Die Räumstreifen sind entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>5. 5 Straßenverkehrsflächen Die Wege W.95 Moorhauser Grasmoorweg, W.99 Heidplackenweg, V.125 Ostweg, W.126 Kuhlendamm und W.127 Mittelweg sind Verbandswege der Moorriem-Ohmsteder Sielacht und haben eine Tonnenbegrenzung von 7 t. Sollten Fahrzeuge über 7 t die Wege befahren müssen, ist dieses mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht abzustimmen und vertraglich fest-zuhalten (Vereinbarung).</p> <p>5.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwas-serschutz und die Regelung des Wasserabflusses</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchmesser der verschiedenen Durchlässe sind mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht abzustimmen. • Die Durchlässe sind vor Baubeginn gründlich aufzureinigen bzw. zu entschlammen. • An den Enden der Durchlässe ist eine feste Aufkleidung oder ab-geböscht mit einer Neigung von ca. 1 : 1,5, herzustellen. • Einzäunungen über oder an Verbandsgewässer der Moorriem-Ohmsteder Sielacht sind mit dem Verband abzustimmen. 	<p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei Bau und Betrieb der Anlage weitergeleitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden an die Vorhabenträgerin zur Berück-sichtigung in der Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>
<p>BUND Wesermarsch Beckmannsfelder Weg 2 26969 Butjadingen</p>	
<p>für den BUND Kreisgruppe Wesermarsch im Auftrag des Nds. Landesver-bandes des BUND nehme ich zur geplanten 11. Änderung des Flächen-nutzungsplanes und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Els-fleth "Freiflächenvoltaik Elsfleth-West" im Rahmen des Beteiligungsverfah-rens nach § 3 (2) i. V. mit § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das gesamte Plangebiet im Südwesten der Stadt Elsfleth ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Es ist geprägt von Moor- und Grünlandflächen und laut Landschaftsrahmenplan großflächig durchzogen von Biotoptypen allgemeiner bis besonderer Bedeu-tung. Unter Schutz stehen bereits die Gellener Torfmöörte mit Ro-ckenmoor und Fuchsberg (WE313, FFH014) und der Moorhauser Polder (WE132, V11). Das Plangebiet ist aus naturschutzfachli-cher Sicht zumindest in Teilen zur Biotopvernetzung zu entwi-ckeln. Darüber hinaus liegen weite Teile des Planungsgebietes im Vorranggebiet Torferhalt laut Landesraumordnungsprogramm. Gemeinsam insbesondere mit den angrenzenden 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Naturschutzgebieten „Gellener Torfmöörte, Rockenmoor und Fuchsberg“ stellt das Gebiet eine zusammenhängende Hochmoorfläche dar. Von besonderer Bedeutung ist daher die Sicherung und die Verbesserung des mooreigenen Wasserstandes im Planungsraum und den angrenzenden Schutzgebieten. Angesichts der Wertigkeit des Gesamtgebietes, der Bedeutung von Vernetzungsstrukturen für den Biotopverbund und auch aufgrund des weithin naturnahen, durch anthropogene Strukturen nur wenig überformten Landschaftsbildes (Hohe Wertigkeit nach LRP Wesermarsch, Karte 2) steht der BUND dem Vorhaben in dieser Größenordnung auch weiterhin ausgesprochen kritisch gegenüber.</p> <p>2. Dank der Einwendungen der Naturschutzverbände und des behördlichen Naturschutzes in der vorgezogenen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sind die Planungen im Sinne des Naturschutzes deutlich verbessert worden. Das betrifft insbesondere die Berücksichtigung der Biotopvernetzung durch Einrichtung eines 75m breiten naturnahen Korridors und die geplante Anhebung der Wasserstände. Diese Änderungen begrüßt der BUND.</p> <p>Hinsichtlich der Wirksamkeit der Wasserstandsanhörungen (tatsächliche Anhebung und CO2-Emissionsreduzierung) ist ein Monitoring durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeit des Gebietes wurde im Rahmen Planung samt Umweltprüfung berücksichtigt. Um den Aspekten des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes Rechnung zu tragen, sind verschiedene Maßnahmen in die Planung integriert worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein 75 m breiter Wanderkorridor im nördlichen Bereich freigehalten, um die Durchlässigkeit für wildlebende Tiere zu gewährleisten und die Biotopvernetzung sicherzustellen. • Prägende Gehölzstrukturen werden erhalten, zusätzlich werden heimische Gehölze und strukturreiche Blühstreifen zur Eingrünung und Verbesserung der Habitatstrukturen vorgesehen. • Die Modulaufständigung erfolgt mit ausreichendem Reihenabstand und geringer Versiegelung, sodass die Offenlandschaftscharakteristik in Teilen erkennbar bleibt. <p>Die geplante Fläche ist im Regionalen Energiekonzept als Gunstfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Geeignete Alternativstandorte (z. B. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen) stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Angesichts der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sieht die Stadt Elsfleth die Planung als abgewogen und ökologisch vertretbar an</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Monitoring während des Betriebs ist vorgesehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>3. Die Aufständerung der Photovoltaikmodule soll mittels Ramm-pfählen erfolgen, die bis in den mineralischen Untergrund reichen. Hierbei werden Verbindungen geschaffen zwischen dem mooreigenen Wasserkörper und dem darunter befindlichen, wasserge-sättigten mineralischen Wasserkörper. Der Aussage des Gutach-ters „Baugrund Süd“: „Ein etwaiges, durch das Ziehen eines Ramm-pfostens entstandenes Loch würde unmittelbar nach dem Ziehen vom umgebenden Boden wieder verfüllt werden und sich selbst wieder verschließen. Das Verhalten wäre auch nach der Nutzungsdauer der PV-Anlage das gleiche.“ wird insoweit nicht gefolgt, als dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch weiterhin Wasseraustausch zwischen mineralischem Untergrund und Moorkörper stattfindet. Diese Aussage wird getroffen, weil das Zufließen eines Loches nicht notwendigerweise auch Dichtig-keit bedeutet (vgl. zu den Unsicherheiten auch Ing-Büro Linne-mann: „Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vor-ranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Stand-ort in Elsfleth West“, S.14). Diese Unsicherheit im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit ist insofern von erheblicher Bedeutung, weil der Boden im Plangebiet von diesen Ramm-pfählen perforiert wird. Es handelt sich nicht um einige wenige Pfähle, sondern um 3 Pfähle / Modul.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Sensibilität des Gebietes im Hinblick auf Änderungen der Wasserverhältnisse (FFH-Gebiet 014 liegt im gleichen Moorkörper) ist sicher zu stellen, dass bei Gründung der Module als auch bei dem Ziehen der Pfähle keine Verbindungen zwischen dem mineralischen Untergrund und dem Moorkörper verbleiben, die den Wasseraustausch ermöglichen. Ob das vorge-sehene Verfahren tatsächlich geeignet ist, diese Bedingungen zu erfüllen, ist vertiefend zu klären – z.B. durch probeweises Einbrin-gen und Ziehen der Pfähle mit entsprechender hydraulischer Un-tersuchung.</p> <p>Wegen der direkten Angrenzung zum FFH-Gebiet 014 ist das im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären, mit der ins-besondere ausgeschlossen werden muss, dass die Teilflächen des FFH-Gebietes 014 durch die vorgesehenen Planungen der 11. Änderung des FNP der Stadt Elsfleth im Wasserstand oder-qualität beeinträchtigt werden. Dazu zählt einerseits die Höhe des</p>	<p>Aus statischen Gründen ist es erforderlich, die Pfähle im tragfähigen mine-ralischen Untergrund zu gründen. Hierfür ist ein Durchstoßen der stauen-den Schichten des Moorkörpers unvermeidlich. Durch das Ingenieurbüro Linnemann wurden nach dem probeweisen Einbringen und Ziehen vom Pfählen hydraulische Untersuchungen durchgeführt. Gemäß den Ergeb-nissen zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen sind keine erheb-lichen Auswirkungen auf den Moorkörper zu erwarten. Es gab keine Hin-weise auf eine Angleichung der hydraulischen Potentiale oder der elektri-schen Leitfähigkeiten zwischen Torf- und Grundwasserkörper. Ein hydrau-lischer Kurzschluss infolge des Rückbaus konnte für nicht nachgewiesen werden. Der Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszugversuchen liegt den Unterlagen zum erneuten Entwurf bei und wird in der Begründung erläutert. Der Bericht vom Büro BauGrund Süd wird aus den Unterlagen herausgenommen und durch die Aussagen aus dem vom Ingenieurbüro Linnemann erstellten Bericht zur hydrologischen Begleitung von Auszug-versuchen ersetzt.</p> <p>Die angrenzenden Schutzgebiete wurden bei der Planung berücksichtigt. Es wurden zwei vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, eine für das FFH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweyer Moor, Gellener Torfmörte“ sowie eine für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Huntenie-derung. In den Unterlagen wurden die potenziellen Beeinträchtigungen auf den Wasserhalt in Bezug auf die Untersuchungen vom Büro Linnemann</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge								
<p>mooreigenen Wasserstandes und zum anderen die Qualität, die durch aufsteigendes mineralisches Grundwasser aus der Sandschicht nährstoffhaltiger sein kann. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, muss ein anderes Gründungsverfahren gewählt werden.</p> <p>4. Monitoring Sowohl die Anlage der Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes (Elsfleth, Gemarkung Moorriem, Flur 55, Flurstück 24) als auch die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (z.B. Annahme der Lerchenfenster durch brütende Lerchen, Funktionsfähigkeit des Vernetzungstreifens) sind im Hinblick auf Anlage und nachfolgend auf Funktionserfüllung zu kontrollieren.</p>	<p>(Hydrologische Begleitung von Auszugversuchen im Rahmen der Planung einer Photovoltaikanlage in Elsfleth) berücksichtigt. Hierbei wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Durchführung eines fachlich begleiteten Monitorings vorgesehen. Hierbei festgestellte Defizite sind durch geeignete Nachbesserungen auszugleichen.</p>								
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>									
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="212 1316 1075 1412"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Gastransport Nord GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vielfältigen Eigentümersituation bei Dachflächen hat die Stadt Elsfleth nur beschränkte Möglichkeiten den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern zu steuern. Großflächige versiegelte Flächen stehen in der Stadt zudem ebenfalls nicht für Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Die Flächenauswahl erfolgte entsprechend des Regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch. In diesem Konzept wird das Plangebiet als Gunstfläche erster Ordnung zur Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellt. Auch Bodeneigenschaften wurden im Rahmen des Konzeptes berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.</p> <p>Das Plangebiet ist erheblich durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung, und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38). Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere</p>	<p>Die Hinweise zum besonderen Schutz von Böden gemäß Ziffer 3.1.1 04 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) werden berücksichtigt.</p> <p>Die Datengrundlagen des NIBIS®-Kartenservers sowie die Kulisse der besonders schutzwürdigen Böden (Geobericht 8) wurden im Rahmen der Planung ausgewertet. Demnach sind im Plangebiet Böden mit besonderer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen vorhanden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt diese besondere Schutzwürdigkeit durch eine eingriffsminimierende Bauweise, die Gründung der Photovoltaikanlage erfolgt mittels gerammter Pfähle ohne flächige Fundamentierung oder umfangreiche Bodenabträge sowie weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.</p> <p>Wie in den Unterlagen beschrieben, ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks eine Wasserstandsanehebung auf allen Teilflächen vorgesehen. Im Vergleich zur jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung wird der kohlenstoffreiche Boden damit geschützt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden. Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau • Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete</p>	<p>Ein Monitoring der Wasserstandsanhhebung ist vorgesehen.</p> <p>Als Folgenutzung ist das Repowering der Anlagen oder die landwirtschaftliche Nutzung geplant. Eine Rückbauverpflichtung kann über § 9 Abs. 2 BauGB nicht festgesetzt werden.</p> <p>Die Versiegelung ist auf 2 % begrenzt. Die Module sollen mit Pfählen gegründet werden.</p> <p>Den folgenden Anregungen wird gefolgt und die entsprechenden DIN-Richtlinien wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001)</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für das vorliegende Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche betreffen keine Rohstoffsicherungsgebiete.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB:</u> wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 16. Mai 2024 - AP-LW-AWN/RS/24/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB:</u></p>	<p>Das Abwägungsergebnis zu der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) eingegangenen Stellungnahme wird beibehalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Versorgungsleitungen des OOWV. Im Zuwegungsbereich sind Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen des OOWV vorhanden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der angrenzenden Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • bei Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw.</p>	<p>Abwägungsergebnis zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB:</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsplanung und Bautätigkeit und werden an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel: 04404 961111 , vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Anlage: Leitungsauskunft für die Plangebiete</p>	
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die</p>	<p>Es wurde durch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen bereits eine Luftbilddauswertung durchgeführt. Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich Ihrer Maßnahme die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 43.00.00 „Hun- torf-Leuchtenburg“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 600mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem</p>	<p>Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Gemäß der EWE-Leitungsauskunft sind im Plangebiet keine Leitungen der EWE NETZ GmbH neben der Erdgas-Hochdruckleitungen vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist der Leitungsschutzstreifen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 10 Meter (5 Meter links und 5 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Bei eventuell geplanten Baumaßnahmen sind der Gastransport Nord GmbH für den genannten Bereich detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und festlegen zu können.</p> <p>Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Nähe unserer Erdgasleitung teilen wir Ihnen mit, dass einer Umsetzung des Projekts unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen zugestimmt werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Isolierung von Stahl-Betonfundamenten und Modulhaltevorrichtungen <p>Zur Vermeidung von Wechselwirkungen mit dem kathodischen Korrosionsschutz der Erdgasleitung sind sämtliche in der Nähe befindlichen Stahl-Betonfundamente sowie die Modulhaltevorrichtungen zu isolieren. Dies kann durch den Einsatz geeigneter Materialien wie Teichfolie, isolierenden Anstrichen oder vergleichbaren Schutzmaßnahmen erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Mindestabstand der Wechselrichter zur Schutzstreifenkante <p>Die Breite des Schutzstreifens der Erdgasleitung beträgt 10 m. Die Wechselrichter sind mit einem ausreichenden Mindestabstand zur Schutzstreifenkante aufzustellen, um elektromagnetische Störungen sowie thermische Einwirkungen auf die Leitung zu vermeiden. Der konkrete Mindestabstand ist mit Gastransport Nord abzustimmen. Als Richtwert wird ein Mindestabstand von 10 m zur Schutzstreifenkante angegeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Abstände bei Neuerrichtung von Erdungsanlagen <p>Die Planung und Errichtung der Erdungsanlagen hat gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (z. B. DVGW GW 22 (A), DIN VDE 0101, DIN VDE 0105) zu erfolgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch Erdpotentialanhebungen keine unzulässigen Einwirkungen auf die</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung sowie Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Erdgasleitung entstehen. Die Abstände zu unserer Infrastruktur sind vorab mit uns abzustimmen.</p> <p>4. Freihaltung des Schutzstreifens der Leitung</p> <p>Der Schutzstreifen der Erdgasleitung ist dauerhaft von baulichen Anlagen, tiefwurzelnden Gehölzen und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Er muss jederzeit für Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten zugänglich bleiben. Maßnahmen, die die Tragfähigkeit des Bodens im Bereich der Leitung negativ beeinflussen könnten, sind nicht zulässig.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. - Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. - Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. - Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. - Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilder-pfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers. - Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. - Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte 	<p>Die Freihaltung des Schutzstreifens und dessen Zugänglichkeit wird über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Die Freihaltung des Schutzstreifens und dessen Zugänglichkeit wird über die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. - Soweit Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. - Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. - Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. - Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Versorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. - Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. - Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. <p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Hierzu nutzen Sie bitte den Link: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Anlage: Planübersicht GTG Nord,</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen, Merkblatt für Baufachleute Übergabe-Protokoll Modultischmuster</p>	
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsplanung und Bautätigkeit und werden an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Gemäß der EWE-Leitungsauskunft verlaufen im Plangebiet lediglich innerhalb der Straßenflurstücke Leitungen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieteerschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	

Anregungen von BürgerInnen

Von BürgerInnen sind keine Stellungnahmen in der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB eingegangen.